Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim beschlossen.

Nachstehend wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim vom 15.12.2021

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBI. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBI. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Bellheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBI. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Bellheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG).
- 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 12 LBKG).
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des \S 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in \S 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des

- § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBI. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt. (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt. (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Bellheim entstehen für
- den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
- 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a. für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c. für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Bellheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Bellheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für den Zeitraum vom 30.12.2020 bis zum Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Satzung findet diese Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der Satzung über den Kostenersatz über die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 22.10.1985, zuletzt geändert am 17.04.2002, nicht übersteigen dürfen.

 (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Gebührenbeung für Lilfe
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim vom 22.10.1985, zuletzt geändert am 17.04.2002, außer Kraft.

Bellheim, 15.12.2021 Bürgermeister

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 15.12.2021 der Verbandsgemeinde Bellheim

N.L.	Dan dan dan dan dan	
Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde,
		gerundet
1.	Personal	
1.1	Je freiwillige/m Feuerwehrangehörige/r	39,40 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft[1]	4,00 €
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1	Kommandowagen (Kdow)	28,00 €
2.2	Gerätewagen (GW)	32,00 €
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	73,00 €
	(HLF)	,
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	49,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	73,00 €
2.6	Einsatzleitwagen ELW	49,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	73,00 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	73,00 €
	(TSF-W)	
2.9	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	31,00 €
3.	Erforderliche Ersatzbeschaffungen	Kosten der Neuan-
	oder Reparaturen an Ausrüstungen	schaffung + 10 %
	oder Fahrzeugen	Verwaltungskosten-
		zuschlag
	oder Famzeugen	

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aktuelles aus dem Rathaus l

Ablesung der Wasserzähler für das Jahr 2021

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass wie bereits in den letzten Jahren die Wasserzähler in den Ortsgemeinden Bellheim, Knittelsheim und Zeiskam nicht mehr durch Ableser abgelesen werden. Jeder Haushalt erhält ein Anschreiben sowie eine Ablesepostkarte, in welchem ausführlich dargestellt wird, wie der Wasserzählerstand an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt werden kann. Der Wasserzählerstand kann weiterhin auch telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-222 oder per

E-Mail an abgaben@vg-bellheim.de mitgeteilt werden.

In der Ortsgemeinde Ottersheim werden die Wasserzähler erstmalig nicht mehr durch einen Ableser abgelesen. Auch hier erhält jeder Haushalt ein Anschreiben sowie eine Ablesepostkarte, in welchem ausführlich dargestellt wird, wie der Zählerstand an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt werden kann. Weiterhin ist es auch möglich, den Zählerstand telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-222 oder per E-Mail an abgaben@vg-bellheim.de mitzuteilen.

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung! Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Umtausch von Führerscheinen

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen umgetauscht werden. Der Umtausch der alten Führerscheine erfolgt gestaffelt.

Als Erste davon betroffen sind die **Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958.** Personen dieser Geburtsjahrgänge müssen bis spätestens **19.01.2022** ihren alten Führerschein in einen neuen EU-Führerschein (Kartenführerschein) umtauschen. Eine Antragstellung ist bei der Verbandsgemeinde Bellheim nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 07272/7008-216, -217 oder -517 möglich. Mitzubringen sind der bisherige Führerschein und ein aktuelles, biometrisches Passbild. Die Umtauschgebühr beträgt 25,30 €. Dies gilt nicht für Personen dieser Geburtsjahrgänge, die bereits einen Kartenführerschein besitzen. Für vor dem 19.01.2013 ausgestellte EU-Führerscheine (Kartenführerscheine) gelten andere Umtauschtermine, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab

Zugang zum Rathaus nur mit vorheriger Terminvereinbarung und 3 G Nachweis

19.01.2026) vorgesehen sind.



Für Besucherinnen und Besucher des Rathauses gilt neben der vorherigen Terminvereinbarung seit dem 04.12.2021 die 3G-Regel. Zugang erhalten nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte halten Sie die Nachweise zusammen mit Ihrem gültigen Ausweisdokument zur Identifikation (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) bereit. Sie werden am Haupteingang abgeholt. Für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts gilt die Maskenpflicht (FFP II/KN 95/medizinische Einmalmasken) sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Folgende Anforderungen werden an die Nachweise gestellt:

1. Impfnachweis

Dieser kann in digitaler Form oder einem Impfzertifikat nachgewiesen werden.

Die letzte erforderliche Impfung (ausgenommen die Booster-Impfung) muss mindestens 14 Tage zurückliegen, damit ein umfassender Impfschutz vorliegt. Bei dem Impfstoff Johnson-Johnson ist nur eine Impfung plus 14 Tage erforderlich. Ebenso ist bei Genesenen sowohl ein amtlicher Genesen-Nachweis zzgl. eines weiteren Impftermins, der mindestens 14 Tage zurückliegt, erforderlich.

2. Genesenen-Nachweis

Die Erkrankung muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen. Nach 6 Monaten ist dann wiederum ein Impfnachweis erforderlich, der 14 Tage zurückliegt.

3. Testnachweis

Hier muss ein Testnachweis von einem **offiziellen** Leistungserbringer gem. § 6 Abs. 1 der CoronavirustestVO vorgelegt werden, der bei Zugang nicht älter als 24 Stunden ist. Bei PCR-Tests darf die Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder im Alter von 12 Jahren und 3 Monate (Kinderausweis erforderlich).

Termine im Rathaus können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit

Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vereinbart werden.

Das Sozialamt ist dienstags geschlossen.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre **Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail** zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister